



# Dem Thema Ungültigkeit wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt

## Zur Gültigkeit der Zuger Wahlzettel

Dass das Zuger Verwaltungsgericht angeordnet hat, die fraglichen Wahlzettel als gültig zu berücksichtigen, ist aus demokratiethoretischer Sicht bemerkenswert. Geht man von einem weit gefassten Idealtyp einer partizipatorischen Demokratie aus, welche durch möglichst tiefe Hürden eine grosse Inklusion ermöglicht, so ist es richtig, sämtliche eingegangenen Wahlzettel zu berücksichtigen.

Selbstverständlich bleiben dabei die nach Kantonsverfassung und Wahlgesetz geltenden Normen einzuhalten. Dass von der Staatskanzlei trotz vorgängiger Warnungen verwirrende Wahlunterlagen produziert wurden, ist unglücklich. Der Fehler kann also nicht (nur) bei den Wählerinnen und Wählern gesucht

werden. Diese haben nach bestem Wissen und Gewissen und geleitet durch Erfahrungen aus Nationalrats- und teilweise Grossstadtratswahl ihre Entscheidungen getroffen und einen vorgedruckten Wahlzettel verwendet. In der Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung gilt gemeinhin der Grundsatz, dass der Wille der Wählenden eindeutig zu erkennen sein muss. Davon ist im Falle der vergangenen Regierungsratswahl auszugehen, haben doch einzelne Wählende diesen «falschen» Wahlzettel gar abgeändert. Aus dieser Perspektive betrachtet, verschaffen die 2773 nun gültig erklärten Wahlzettel der Regierung tatsächlich eine höhere demokratische Legitimation.

Aus einer alternativen, liberalistischen Position können aber auch Bedenken am Zuger Vorgehen angebracht werden.

Aus dieser Perspektive betrachtet, gelten parteipolitischer Wettbewerb und Chancengleichheit für alle Kandidierenden als wichtige Zielgrössen. Es könnte argumentiert werden, dass die vorgedruckten Kandidatennamen auf dem Beiblatt bevorteilt worden sind, da ja sie die grössere Chance hatten, unverändert eingeworfen zu werden.

Die Thematik der Ungültigkeit von eingegangenen Wahlzetteln wird spätestens nächsten Herbst anlässlich der nationalen Wahlen wieder Aufsehen erregen. Bei den eidgenössischen Wahlen von 2011 wurden zusammengezählt rund 33 000 Wahlzettel für ungültig erklärt, fast so viele wie im ganzen Kanton Zug damals abgegeben wurden. Im Kantonsvergleich weist Zug jedoch sowohl anlässlich von Wahlen als auch bei Abstimmungen geringe Anteile un-

gültiger Stimmen auf – ein positives Zeichen, gemessen am Anspruch, möglichst alle eingehenden Stimmen zu berücksichtigen. Häufig sind ungültige Stimmen auf die briefliche Stimmabgabe zurückzuführen, wobei vor allem nicht unterschriebene Stimmrechtsausweise ins Gewicht fallen.

Wieder liefern die beiden demokratietheoretischen Positionen unterschiedliche Argumente: Auf der einen Seite werden ungültige Stimmen als stossend betrachtet, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Stimmenden eine Intention hatten und diese durch ihre Partizipation äussern wollen. In diesem Sinne sollte es möglichst wenige Hürden für die Gültigkeit der Stimmabgabe geben. So könnte etwa wie in den Kantonen Genf und Basel-Stadt die Unterschriftspflicht weggelassen werden.

Auf der anderen Seite kann auf die Einhaltung einmal gefällter, juristisch abgesicherter Spielregeln gepocht werden, die mehr oder weniger restriktiv ausfallen und mehr oder weniger anspruchsvoll sein können. Die Wählerschaft soll nicht einfach nur eine Stimme abgeben, sondern sich dabei auch etwas überlegen. Es war ja nicht zuletzt die Handschriftlichkeit, die als Manifest der eigenen Präferenz als Argument für die Personenwahl ins Feld geführt wurde.

Egal, welche Position vorgezogen wird, dem Thema Ungültigkeit wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Angesichts möglicher Folgen sollte es mit grösserer Sorgfalt behandelt werden.

MAXIMILIAN SCHUBIGER, POLITOLOGE BEI  
ANNÉE POLITIQUE SUISSE (UNI BERN)